

TEIL C: Verfahrensbestimmungen

§ 1 Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 98 UG

- (1) Die Berufung von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gem. § 98 UG erfolgt gemäß den folgenden Satzungsbestimmungen und unter Berücksichtigung des Frauenförderungsplans (FFP).
- (2) Die Widmung einer gemäß § 98 UG und für einen Zeitraum von weniger als drei Jahren zu besetzenden Stelle wird auf Antrag des Rektorats und nach Anhörung der Dekaninnen und Dekane im Senat festgelegt.
- (3) Der Senat hat für jedes Berufungsverfahren nach § 98 UG unter Berücksichtigung von § 42 Abs. 8a UG und § 51 FFP eine entscheidungsbefugte Berufungskommission einzusetzen und Gutachterinnen und Gutachter zu bestellen. Die Mitglieder aus den Gruppen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Senat grundsätzlich auf der Basis eines Vorschlages der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans bestellt. Die Dekanin oder der Dekan hat zum Zweck der Erstellung dieses Vorschlages alle Angehörigen des wissenschaftlichen Personals zu informieren und um entsprechende Zumeldungen bzw. Vorschläge zu ersuchen. Der Dekanin oder dem Dekan obliegt weiters die Koordination der Vorschläge für die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter gem. § 98 Abs. 3 UG.
- (4) Die Berufungskommission besteht aus neun oder elf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 1. fünf bzw. sechs Mitglieder aus der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren; mindestens zwei Mitglieder müssen einer anderen Universität, davon mindestens eines einer ausländischen Universität angehören;
 2. zwei bzw. drei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden (Entsendung gem. HSG).
- (5) Die Dekanin oder der Dekan hat das Recht, am Berufungsverfahren beratend mitzuwirken. Im Fall von Organisationseinheiten, die nicht einer Fakultät zugeordnet sind, kommt dieses Recht dem zuständigen Rektoratsmitglied zu. Der Betriebsrat des Allgemeinen Universitätspersonals und der Betriebsrat des wissenschaftlichen Universitätspersonals haben das Recht, mit jeweils einer Vertreterin/einem Vertreter, der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, mit zwei Vertreterinnen/Vertretern am Verfahren mitzuwirken. Die bisherigen Inhaberinnen und Inhaber der ausgeschriebenen Stelle können weder zum Mitglied der Berufungskommission noch zur Gutachterin bzw. zum Gutachter bestellt werden. Bei Bedarf können von der Berufungskommission zu spezifischen Belangen Auskunftspersonen hinzugezogen werden.
- (6) Die Berufungskommission wird von der bzw. von dem Senatsvorsitzenden einberufen und konstituiert. Die Mitglieder der Berufungskommission wählen mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und allenfalls eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (7) Die Berufungskommission erstellt einen Vorschlag für den Ausschreibungstext. Dieser Vorschlag muss die durch die Stellenzuweisung festgelegte fachliche Widmung, die mit dieser Professur verbundenen speziellen Aufgaben (Schwerpunkte), das Anforderungsprofil und die Anforderungen für die Bewerbungsunterlagen enthalten. Der Vorschlag ist dem Rektorat zur Vornahme der Ausschreibung zu übermitteln.

- (8) Die Berufungskommission prüft die eingelangten Bewerbungen gem. § 98 Abs. 5 UG und stellt im Einvernehmen mit der Rektorin oder dem Rektor fest, ob die Bewerbungslage ausreichend ist und die Voraussetzungen des § 35 FFP erfüllt sind. Zugleich haben Berufungskommission und Rektorin oder Rektor das Einvernehmen hinsichtlich zweckmäßiger Schritte gem. § 98 Abs. 2 UG zur Einbeziehung von Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nicht beworben haben, herzustellen. Ist dies gegeben, so werden jene Bewerbungen, die die Ausschreibungskriterien erfüllen, sowie die beizubringenden Unterlagen der allenfalls zusätzlich in das Verfahren einbezogenen Kandidatinnen und Kandidaten durch das Büro des Senats den Gutachterinnen und Gutachtern übermittelt mit dem Ersuchen, die Eignung jeder einzelnen Bewerbung anhand der wesentlichsten Kriterien zu beurteilen und wie folgt zu klassifizieren: (0) von der Gutachterin/vom Gutachter nicht beurteilbar, (1) sehr geeignet, (2) geeignet, (3) nicht geeignet. Die Gutachterinnen und Gutachter haben Nahverhältnisse zu einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern offenzulegen.
- (9) Unter Berücksichtigung der Beurteilung der Bewerbungen durch die Gutachterinnen und Gutachter entscheidet die Berufungskommission, welche Kandidatinnen und Kandidaten zur Präsentation einzuladen sind.
- (10) Von den studentischen Mitgliedern der Berufungskommission werden zusätzlich Stellungnahmen zu den didaktischen Qualitäten der Kandidatinnen und Kandidaten erwartet.
- (11) Auf Grundlage der Gutachten, Stellungnahmen und Präsentationen erstellt die Berufungskommission einen begründeten Besetzungsvorschlag, der die drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten in einer entsprechenden Reihung zu enthalten hat. Ein Vorschlag mit weniger als drei Kandidatinnen und Kandidaten ist besonders zu begründen.
- (12) Weist die Rektorin oder der Rektor einen Besetzungsvorschlag gem. § 98 Abs. 8 UG zurück, so ist dies schriftlich zu begründen. In diesem Fall hat die Berufungskommission erneut zu beraten und erforderlichenfalls vergleichende Gutachten einzuholen.
- (13) Zu den Berufungsverhandlungen hat die Rektorin oder der Rektor die Dekanin oder den Dekan und die Leiterin oder den Leiter der betroffenen Organisationseinheit beizuziehen.

§ 2 Habilitationsverfahren

- (1) Die Erteilung der Lehrbefugnis erfolgt auf Basis des § 103 UG und der nachfolgenden Satzungsbestimmungen unter Berücksichtigung des Frauenförderungsplans (FFP).
- (2) Der Nachweis der hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation kann entweder auf Basis einer Monographie oder publikationsbasiert erbracht werden.
 1. Bei Einreichung einer Monographie als Habilitationsschrift sind weitere wissenschaftliche Publikationen der Bewerberin/des Bewerbers vorzulegen.
 2. Bei einer publikationsbasierten Einreichung sind mehrere Veröffentlichungen vorzulegen, die in einem thematischen Zusammenhang zu stehen haben. In begründeten Fällen können auch zur Veröffentlichung eingereichte Arbeiten berücksichtigt werden. Den Arbeiten ist eine Begleitschrift beizufügen, die auf jede der Einzelarbeiten eingeht und den thematischen Zusammenhang hervorhebt. Zudem sind weitere wissenschaftliche Publikationen der Bewerberin/des Bewerbers vorzulegen.
- (3) Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis ist an das Rektorat zu richten und hat die Nennung des angestrebten wissenschaftlichen Nominalfachs sowie nachstehende Beilagen zu enthalten:
 1. Schriften gem. Abs. 2,
 2. Publikationsliste, einschließlich der Erklärung über den jeweiligen Anteil der Bewerberin bzw. des Bewerbers an jenen wissenschaftlichen Arbeiten, an denen mehrere Autorinnen bzw. Autoren beteiligt waren,

3. Nachweis der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen sowie ein Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen,
4. Lebenslauf,
5. Nachweis der erworbenen akademischen Grade.

Der Antrag ist nach den einschlägigen Bestimmungen des Gebührengesetzes zu vergebühren.

- (4) Nach formaler Prüfung der eingereichten Unterlagen durch das Rektorat werden diese an den Senat weitergeleitet. Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber denselben Antrag bereits an einer Universität gestellt hat und dieser abschlägig beschieden wurde.
- (5) Der Senat hat für jedes eingeleitete Habilitationsverfahren nach § 103 UG unter Berücksichtigung von § 42 Abs. 8a UG und § 51 FFP eine entscheidungsbefugte Habilitationskommission einzusetzen und Gutachterinnen und Gutachter zu bestellen. Die Mitglieder aus den Gruppen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Senat aufgrund eines Vorschlages der Dekanin bzw. des Dekans der zuständigen Fakultät bestellt. Die Dekanin bzw. der Dekan hat zum Zweck der Erstellung dieses Vorschlages alle Angehörigen des wissenschaftlichen Personals zu informieren und um entsprechende Zumeldungen bzw. Vorschläge zu ersuchen. Der Dekanin bzw. dem Dekan obliegt weiters die Koordination der Vorschläge für die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter gem. § 103 Abs. 5 UG.
- (6) Die Habilitationskommission besteht aus sieben oder neun Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 1. vier bzw. fünf Mitglieder aus der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, davon muss mindestens ein Mitglied einer anderen Universität angehören.
 2. ein Mitglied bzw. zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden (Entsendung gem. HSG 1998).
- (7) Die Habilitationskommission wird von der bzw. von dem Vorsitzenden des Senats einberufen und vom dienstältesten Mitglied aus der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Universität Klagenfurt konstituiert. Die Mitglieder der Habilitationskommission wählen mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und allenfalls eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (8) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen wird vom Rektorat rechtzeitig über die Einleitung des Habilitationsverfahrens informiert. Der Arbeitskreis entsendet bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter zur Begleitung des Habilitationsverfahrens. Die Vertreterinnen/Vertreter des Arbeitskreises sind fristgerecht zu jeder Sitzung der Habilitationskommission einzuladen.
- (9) Die zur Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation eingereichten Unterlagen sind an die Gutachterinnen bzw. Gutachter zu übermitteln. Die Gutachten sind binnen einer von der Kommission festgelegten Frist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Habilitationskommission zu richten, die bzw. der diese den Kommissionsmitgliedern und der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zur Verfügung stellt. Die bzw. der Vorsitzende benachrichtigt weiters die Universitätsprofessorinnen bzw. -professoren des Fachbereichs und des fachlich nahestehenden Bereichs über das Einlangen der Gutachten und setzt eine Frist von zwei Wochen für allfällige Stellungnahmen gem. § 103 Abs. 6 UG.
- (10) Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann zusätzliche schriftliche Stellungnahmen zu den eingereichten wissenschaftlichen Schriften und zur didaktischen Qualifikation vorlegen. Der Bewerberin bzw. dem Bewerber ist unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den Gutachten und Stellungnahmen zu äußern.

- (11) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat in einem öffentlichen Vortrag von vorgegebener Dauer fachliche Qualifikation und didaktische Kompetenz nachzuweisen. Die Bewerberin bzw. der Bewerber schlägt der Habilitationskommission hierfür zwei Themen vor, von denen die Habilitationskommission ein Thema auswählt.
- (12) Die Habilitationskommission entscheidet auf der Basis der vorliegenden Gutachten, schriftlichen Stellungnahmen sowie des öffentlichen Vortrags zunächst über die wissenschaftliche Qualifikation. Bei diesem Beschluss gibt die Mehrheit der Kommissionsmitglieder mit Lehrbefugnis den Ausschlag.
- (13) Zur didaktischen Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers geben die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden eine Stellungnahme ab. Beurteilungsgrundlage ist die bisherige Lehrtätigkeit und der öffentliche Vortrag. Mit Zustimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers können Ergebnisse einer Evaluierung der Lehre herangezogen werden. Sprechen sich die studentischen Mitglieder der Kommission gegen das Vorliegen der didaktischen Qualifikation aus, so ist dazu eine weitere Stellungnahme einzuholen.
- (14) Die Habilitationskommission hat sodann über die didaktische Qualifikation zu entscheiden. Grundlage für diese Beurteilung sind der öffentliche Vortrag, die vorliegenden Stellungnahmen und allfällige Evaluierungsergebnisse.
- (15) Sind beide Beschlüsse positiv, liegt ein Beschluss im Sinne des § 103 Abs. 9 UG vor. Darüber hinaus schlägt die Habilitationskommission die institutionelle Zuordnung der bzw. des Habilitierten vor.
- (16) Die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission verfasst einen Abschlussbericht über den Beschluss der Habilitationskommission und übermittelt diesen unter Beigabe der Gutachten, schriftlichen Stellungnahmen und Protokolle an das Rektorat. Ein Satz der eingereichten Schriften und Publikationen verbleibt im Universitätsarchiv, ein Exemplar der eingereichten Habilitationsschrift wird Bestand der Universitätsbibliothek Klagenfurt, ein weiteres der Nationalbibliothek Wien.
- (17) Das Rektorat erlässt auf Grund des Beschlusses der Habilitationskommission den Bescheid über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis.

§ 3 Evaluierung

- (1) Begriffsbestimmung und Zielsetzung:

Evaluierung wird verstanden als Beschreibung und Bewertung von Prozessen und/oder Strukturen und/oder Leistungen an der Universität im Diskurs der Beteiligten und mit dem Ziel der Qualitätssicherung und -verbesserung. Die einzelnen Aktivitäten sind in einem Qualitätsmanagementsystem zu verankern.

Oberstes Ziel des Qualitätsmanagementsystems ist die Unterstützung der Zielerreichung in Forschung und Lehre.
- (2) Allgemeine Festlegungen:
 - (a) Das Qualitätsmanagementsystem ist laufend zu reflektieren und gegebenenfalls zu überarbeiten.
 - (b) Die Evaluierungsaktivitäten müssen zielbezogen sein. Die Rahmenbedingungen für die Zielfestlegung sind – je nach Gegenstand der Evaluierung – gegeben durch:
 - die gesetzlich festgelegten Aufgaben der Universität gemäß § 3 UG
 - die strategischen Ziele der Universität und ihrer Organisationseinheiten
 - die in den Zielvereinbarungen festgelegten Aufgaben
 - die in den jeweiligen Arbeitsverträgen festgelegten Ziele
- (3) Im Rahmen der Evaluierungsprozesse sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:

- (a) **Forschungsdokumentation**
Die Leiterinnen bzw. Leiter der Organisationseinheiten haben dafür zu sorgen, dass die Forschungsleistungen der Mitglieder ihrer Organisationseinheiten (Projekte, Publikationen, Veranstaltungen, Vorträge) laufend erhoben und in die Forschungsdatenbank der Universität eingetragen werden.
- (b) **Lehrveranstaltungsfeedback**
Das Rektorat hat dafür zu sorgen, dass Lehrveranstaltungen regelmäßig durch die Studierenden evaluiert werden. Die Resultate sind von den für die Planung der Lehre zuständigen Organen zu berücksichtigen und bei der Evaluierung der betreffenden Organisationseinheiten, Studien und Lehrgänge einzubeziehen.
- (c) **Lehreversammlung**
Die Leiterinnen bzw. Leiter der Organisationseinheiten veranstalten mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Lehrenden ihrer Organisationseinheit unter Einbeziehung der Studierendenvertreter/innen zum Thema Qualität in der Lehre und sorgen für eine Vertretung der Organisationseinheit in einer jährlichen universitätsweiten Veranstaltung zu diesem Thema.
- (d) **Evaluierung von Organisationseinheiten**
Die Organisationseinheiten haben alle vier Jahre eine interne und alle acht Jahre eine externe Evaluierung – letztere unter Heranziehung von Peers und/oder professionellen Evaluatoreninnen und Evaluatoren – durchzuführen.
- (e) **Personenbezogene Evaluierung**
Die Leistungen einzelner Personen sind gemäß § 14 Abs. 7 UG regelmäßig zu evaluieren

Nähere Bestimmungen für die Durchführung von Evaluierungen (einschließlich einer allfälligen Veröffentlichung) und die Umsetzung der Ergebnisse sind in Richtlinien des Rektorats festzulegen.

§ 4 Akademische Ehrungen

- (1) Akademische Ehrungen dienen der Auszeichnung von Personen oder Organisationen, die sich in besonderer Weise um die Universität Klagenfurt oder um die an ihr vertretenen Wissenschaften verdient gemacht haben.
- (2) Ein Ehrendoktorat (Doctor honoris causa) wird Personen verliehen, die sich durch hervorragende wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen hervorgetan und sich um die von der Universität Klagenfurt vertretenen wissenschaftlichen und kulturellen Intentionen besondere Verdienste erworben haben.
- (3) Die Auszeichnung als Ehrensensatorin/Ehrensensator wird an Personen verliehen, die sich in besonderer Weise um die ideelle oder materielle Förderung der Universität und ihrer wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben verdient gemacht haben.
- (4) Die Auszeichnung als Ehrenbürgerin/Ehrenbürger wird an Personen verliehen, die sich im Zusammenhang mit der Entwicklung und Ausgestaltung der Universität besondere Verdienste erworben haben.
- (5) Der Ehrenring der Universität Klagenfurt wird an ehemalige Universitätsangehörige, die sich im Zusammenhang mit der Entwicklung und Ausgestaltung der Universität besondere Verdienste erworben haben, verliehen.
- (6) Räume der Universität können nach Personen oder Organisationen benannt werden, die sich in besonderer Weise um die Universität Klagenfurt bzw. die an ihr vertretenen Disziplinen verdient gemacht haben. Die Benennung erfolgt grundsätzlich auf Zeit.
- (7) Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Durchführung wissenschaftlicher und kultureller Aufgaben mit der Universität Klagenfurt in einer ständigen Geschäftsverbindung stehen, kann das Recht zur Führung eines Titels verliehen werden, der diese Verbundenheit zum Ausdruck bringt.

Die Ausgezeichneten sind berechtigt, den auf die Zusammenarbeit mit der Universität verweisenden Titel in ihrer Geschäftsbezeichnung zu führen.

- (8) Anträge auf Verleihung einer akademischen Ehrung sind an den Senat zu richten. Über die Verleihung des Ehrendoktorates entscheidet der Senat, über die Ehrungen gem. Abs. 3 bis 7 entscheidet der Senat im Einvernehmen mit dem Rektorat. Der Widerruf einer akademischen Ehrung bedarf einer Zweidrittelmehrheit im Senat.

§ 5 Honorarprofessur

- (1) Personen, die in ihrem Fach besonders qualifiziert sind und in keinem dauernden Arbeitsverhältnis zur Universität Klagenfurt stehen, kann der Senat den Titel Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor verleihen.
- (2) Voraussetzung für die Verleihung sind ein facheinschlägiges Doktorat, besondere wissenschaftliche Leistungen, eine mehrjährige regelmäßige Lehrtätigkeit an der Universität Klagenfurt in dem betreffenden Fach, besondere didaktische Fähigkeiten und herausragende berufliche Leistungen.
- (3) Antragsberechtigt sind die Leiterinnen bzw. Leiter der fachlich zuständigen Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben nach Anhörung der Instituts- bzw. Organisationseinheitkonferenz. Dem Antrag sind eine Stellungnahme der Dekanin bzw. des Dekans der fachlich zuständigen Fakultät, die Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen sowie eine Stellungnahme der Studierenden über die didaktischen Fähigkeiten beizuschließen. Der Senat entscheidet nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Rektorat.
- (4) Durch die Verleihung wird weder ein Arbeitsverhältnis zur Universität Klagenfurt begründet, noch erfolgt dadurch die Verleihung einer Lehrbefugnis gem. § 103 UG.
- (5) Der Senat kann die Verleihung bei Vorliegen gewichtiger Gründe widerrufen.

§ 6 Universitätslektorinnen und Universitätslektoren

Personen, die vertraglich mit Lehre beauftragt sind und in keinem weiteren Dienstverhältnis zur Universität stehen, können in dem Semester, in dem sie die Lehre halten, den Titel Universitätslektorin bzw. Universitätslektor führen.

§ 7 Gastprofessorinnen und Gastprofessoren

Personen, die vertraglich mit Lehre beauftragt sind und nicht in einem dauernden Dienstverhältnis zur Universität Klagenfurt stehen, können in dem Semester, in dem die Lehre gehalten wird, nach Entscheidung der Studienrektorin bzw. des Studienrektors den Titel Gastprofessorin bzw. Gastprofessor führen.

§ 8 Alumnae und Alumni

Die Einbindung von Absolventinnen und Absolventen gemäß § 19 Abs. 2 Z 9 UG erfolgt insbesondere durch Angebote im Weiterbildungsbereich, durch Veranstaltungen und Publikationen sowie durch die Förderung von Netzwerken zwischen Universitätsangehörigen und Absolventinnen bzw. Absolventen. In regelmäßigen Abständen werden AbsolventInnenbefragungen durchgeführt.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Der Satzungsteil C tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

- (2) § 1 und §§ 4 bis 8 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 19.10.2011, 2. Stück, Nr. 12, treten mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.
- (3) § 1 Abs. 8 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 02.04.2014, 15. Stück, Nr. 103.3, tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.
- (4) §§ 3 und 8 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 16.07.2014, 22. Stück, Nr. 148.1, treten mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.